

Zl.:120/2_1/2025

Auskünfte: Mag. Petra Morak
Telefon: 04277/8311-14
E-Mail: st-urban@ktn.gde.at

St. Urban, am 28. Jänner 2025

**Betreff: Setzung von Gewichtsbeschränkungen auf Gemeinde- und Verbindungsstraßen – Tauwetterperiode 2025
Verkehrsbeschränkungen gem. § 44b StVO**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens der Gemeinde St.Urban wird mitgeteilt, dass gem. § 44b StVO, zur Verhinderung von Straßenschäden infolge des einsetzenden Tauwetters, auf allen Gemeindestraßen und Verbindungsstraßen (gemäß Einreichungsverordnung der Gemeinde St. Urban vom 14. Dezember 2016)

ab Montag, dem 03. Februar 2025

Gewichtsbeschränkungen durch die Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 9c StVO 1960 „**Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 3,5 t Gesamtgewicht**“ mit der Zusatztafel „**infolge Tauwetters**“ verfügt werden.

Von diesem Verbot ausgenommen sind:

- a) Einsatzfahrzeuge sowie Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr
- b) Fahrzeuge der Gemeinde St. Urban
- c) Fahrzeuge der Wildbach- und Lawinenverbauung
- d) Milchtransporte von Molkereien
- e) Fahrzeuge des Wasserverbandes Ossiacher See und der Kärnten Netz GmbH, wenn es sich um Fahrten zur Behebung von Störungen des Versorgungsnetzes handelt.
- f) Fahrzeuge gemeindeansässiger landwirtschaftlicher Betriebe für Fahrten die zur Betriebsführung und Aufrechterhaltung des Betriebes unabdingbar erforderlich sind (z.B. zur Bearbeitung landwirtschaftlicher Fläche usw.) und zwar jeweils auf den absolut notwendigen und kürzesten Straßenzügen.

Holztransporte im Zuge von Schlägerungsarbeiten sind in dieser Ausnahme nicht enthalten!

Mit freundlichen Grüßen!
Der Bürgermeister:

Dietmar Rauter (e.h.)

